

Notfallplan Österreichs gemäß Artikel 7 VO (EG) 2075/2005

Zur Verhinderung der Übertragung von Trichinellen von Tieren auf den Menschen ist folgende Vorgangsweise einzuhalten und sind gegebenenfalls folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Schlachtkörper dürfen erst nach Vorliegen des negativen Trichinenbefundes den Schlachthof, Wildschweine den Betrieb, wo die Trichinenuntersuchung eingeleitet wurde, verlassen. Eine weitere Bearbeitung vor dem Vorliegen des Untersuchungsergebnisses darf nur dann stattfinden, wenn diese in einem Betrieb erfolgt, der in unmittelbarem örtlichen und organisatorischem Zusammenhang mit dem Schlachthof steht und durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt ist, dass kein Teil der betreffenden Partie Fleisch vor Abschluss der Untersuchungen aus dem Betrieb abgegeben wird.
2. Die Rückverfolgbarkeit der einzelnen Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (Tierhalter) bzw. Jagdrevier im Falle von Wildschweinen ist durch betriebseigene Systeme in Verbindung mit den vorgeschriebenen Begleitdokumenten im Rahmen der Lebensmittelkette durch den Lebensmittelunternehmer zu gewährleisten.
3. Das Ergebnis der Untersuchung und damit die endgültige Genusstauglichkeitsklärung ist nachweislich dem Betriebsverantwortlichen bekanntzugeben.
Tierkörper und Fleischteile die als trichinenpositiv beurteilt wurden, sind als genussuntauglich zu kennzeichnen und gemäß VO (EG) 1774/2002 und Tiermaterialgesetz BGBl I Nr. 2003/141 als Material der Kategorie 2 zu entsorgen. Werden vor Abschluss der Trichinenuntersuchung im Zuge einer weiteren Bearbeitung Teile verschiedener Tierkörper vermischt, so sind im positiven Fall alle Teile der betroffenen Partie entsprechend zu entsorgen.
4. Werden nach dem In Verkehr bringen von genusstauglich befundetem Fleisch bei Kontrollen Trichinen festgestellt, so sind vom Lebensmittelunternehmer alle erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Verständigung der Lebensmittelaufsichtsbehörde, gemäß Artikel 19 der VO (EG) 178/2002 und einer allfälligen Rückholung bereits abgegebener Ware, zu veranlassen.
5. Positive und zweifelhafte Befunde sind im österreichischen Referenzlabor für Trichinen (Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, Institut für Veterinärmedizin Innsbruck) abzuklären.
6. Im Herkunftsbetrieb bzw. Jagdrevier sind von der zuständigen Behörde gemäß Zoonosengesetz Erhebungen durchzuführen.